

daß der Reichstag nach Stimmenmehrheit beschließt; es ist also der allein verfassungsmäßige Zustand, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügt. Die Minderheit hat nur einen Anspruch darauf, daß sie gehört und daß der Gegenstand der Vorlage sachgemäß erörtert wird. Dagegen sind alle Mittel, die darauf berechnet sind, den Gang der Verhandlungen zu verlangsamen nur um zu verhindern, daß eine Vorlage vom Parlament verabschiedet wird, als verfassungswidrige Obstruktionen zu bezeichnen, selbst wenn diese Mittel den Bestimmungen der Geschäftsordnung formell entsprechen. Denn es wird hierdurch ein dem Zweck und der Bedeutung dieser Bestimmungen der Geschäftsordnung formelles Ziel verfolgt, das Ziel, Mehrheitsbeschlüsse zu verhindern, und damit wird dem Parlament der Boden entzogen, auf dem es steht. Denn der dann entstehende Zustand ist staatsrechtlich so wenig wie politisch haltbar. Staatsrechtlich nicht, weil die Bestimmung des Art. 28 nicht mehr zur Wahrheit werden kann, und politisch nicht, weil das Parlament aktionsunfähig wird und weil es damit seine Stellung, sein Ansehen und seine Bedeutung im öffentlichen Leben verliert; vgl. die Reichstagsverhandlungen v. 16., 17. u. 18. Okt. 1902 S. 1. 5687 ff.

Über die Wahl des Präsidiums gibt die G.O. im §§ 9 ff. Ausführungsvorschriften.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

- I. Die Beschlussfähigkeitsziffer.
- II. Die Kontrolle der Beschlussfähigkeitsziffer.
- III. Die Mindestziffer bezieht sich nicht auf Veranagen.
- IV. Die Berechnung der Stimmenmehrheit.

I. Die Beschlussfähigkeitsziffer.

Zur Beschlussfähigkeit ist die Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Abgeordneten erforderlich. Die gesetzliche Anzahl beträgt 397, die zulässig geringste Mehrheit also 199. Wie für den preussischen Landtag nach Art. 80 der preuss. Verf. Urf. kommt es also nicht auf die Zahl der tatsächlich vorhandenen Abgeordneten an, deren Istbestand mit Rücksicht auf die durch Tod, Verzicht oder andere Gründe erledigten Mandate geringer zu sein pflegt als der Sollbestand; vgl. die Ausführungen des Abg. Hamier in der Reichstags Sitzung v. 30. März 1867 S. 1. 467, auf dessen Antrag die geltende Fassung des Art. 28 beruht.

Weber das Plenum des Reichstags nach dessen Präsident haben ein Mittel, auf die Mitglieder einen Druck auszuüben, damit die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl erscheint. Die Bestimmung des § 65 der G.O. über die Beweisaufnahme der Abgeordneten, die das unentschuldigste Ausbleiben erschweren soll, hat erfahrungsgemäß für diesen Zweck nicht ausgereicht; die neuen Vorschriften über die Zahlung einer Vergütung an die Reichstagsmitglieder sind geeignet, einigen der Ursachen des Absentismus